

Satzung des Fanclubs " _____ "
(Gründung: _____)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " _____ ".
2. Der Verein ist ein "nicht eingetragener Verein".
3. Der Verein hat den Sitz in 33181 Bleiwäsche.

§2. Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des Fußballvereins „SC Paderborn 07“ insbesondere durch den Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des Vereins und die Pflege der Geselligkeit. Der Fanclub versteht sich als Botschafter des "SC Paderborn 07" und will das Erscheinungsbild des Vereins und das Bild der Fans im Rahmen eines aktiven Clublebens positiv mitprägen.
Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral und distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.
Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3. Selbstlosigkeit

1. Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§5. Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden Jugendmitglieder. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vorläufigen Aufnahme sowie der Zahlung des ersten Beitrages.
3. Der Jahresbeitrag ist jährlich zum _____ fällig.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem freiwilligen Austritt.
2. mit dem Ausschluss.
3. mit dem Tod des Mitglieds.

Zu 1.:

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt fällige Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind jedoch für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Zu 2.:

- 2.1. wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins.
- 2.2. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst nach Ablauf von 2 Wochen nach der 2. Mahnung beschlossen werden. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 2.3. Wegen unehrenhaften Verhaltens oder Schädigung des Vereinsansehens.
- 2.4. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Vereinsvermögens.

2.1/2.3/2.4: Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§7. Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Angeschaffte Vermögenswerte werden Eigentum des Vereins.
2. Die Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten. Dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken .
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzl. Vertreters teilnehmen.

§ 9. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem ersten und zweiten Kassierer. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Eingehung von Verpflichtungen, die den Verein vermögensrechtlich über den jeweils aktuellen Kassenbestand hinaus verpflichten, bedarf eines entsprechenden Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Die Kassierer sind vor jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Es dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. mündliche Einladung genügt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
7. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser nach eigenen Absprachen

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Ehren- und ordentlichen Mitgliedern, die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Ort durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer oder den ersten oder den zweiten Kassierer.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12. Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf 4 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

§ 13. Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 14. Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. bzw. 2. Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen ist der Jugendabteilung des SC Paderborn 07 für gemeinnützige sportliche und jugendgemäße Zwecke zu übereignen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Mitglieder der Satzung zugestimmt haben